

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1338/2022/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 26.01.2022
Bearbeiter: Franzenburg	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.03.2022	öffentlich

Sanierungskonzept Grundschule/KiTa

Sachverhalt:

Die Grundschule weist in Folge des Alters gewisse Abnutzungsschäden auf. Diese wurden mehrfach von dem Amt und einem Fachkundigen seitens der Gemeinde begutachtet. Dabei wurden unabhängig von der Begehungen Schäden festgestellt, die eine Sanierung bedürfen. Da eine Komplettsanierung des Schul- und Hallentraktes mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden sein wird, ist seitens des Bürgermeisters sinnvoll erachtet worden ein Sanierungskonzept erstellen zu lassen.

Hierfür sollte eine Betrachtung des gesamten Schulgebäudes erfolgen, mit jeglichen sofortigen Sanierungsmaßnahmen, welche in einer priorisierten Darstellung (in kurzfristig, mittelfristig und langfristig) mit dessen Kosten zum Zeitpunkt der Erstellung in dem Konzept dargestellt werden. Der Gemeinde liegt bereits ein Angebot des Planungsbüros Butzlaff Tewes Architekten in Höhe von 8.925,00€ vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sofern sich die Gemeindevertretung beschließt das Sanierungskonzept zu beauftragen, empfiehlt die Verwaltung das KiTa-Gebäude gleichermaßen zu betrachten und bewerten zu lassen.

Finanzierung:

Für die Finanzierung sind die Kosten in Höhe von 8.925,00€ in dem Haushalt 2022 auf zu nehmen.

Fördermittel durch Dritte: Es gibt keine Förderung für Sanierungskonzepte.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeinde:

- a) „Butzlaff Tewes Architekten“ das Sanierungskonzept der Grundschule zu beauftragen.
- b) eine Erweiterung des Sanierungskonzeptes an „Butzlaff Tewes Architekten“ zu beauftragen.

Die Gemeindevertretung beschließt:

- a) „Butzlaff Tewes Architekten“ das Sanierungskonzept der Grundschule zu beauftragen.
- b) eine Erweiterung des Sanierungskonzeptes an „Butzlaff Tewes Architekten“ zu beauftragen.

Balagus
Bürgermeister

Anlagen:

Michael Adam 0162 2358602
Fraktionsvorsitzender michael.adam.moorrege@gmail.com
FWM eV



Antrag auf Ausbau eines Bürgersteiges Am Vossmoor

Bau – und Umweltausschuss
Finanzausschuss / Haushaltsberatungen 2022
Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Balasus,
sehr geehrter Herr Wulff,
sehr geehrte Frau Kaland,

hiermit beantragen wir den Ausbau eine Bürgersteiges Vossmoor auf der Seite Am Häg bis Neubauten „Eggershof“

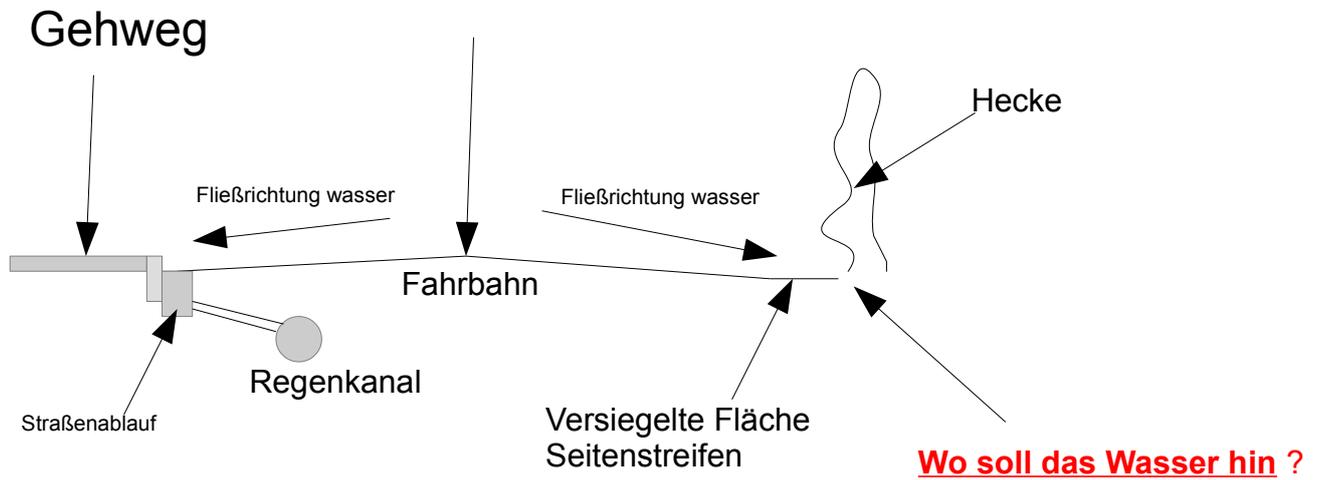
Wie bereits häufiger im Bau – und Umweltausschuss besprochen, ist der Zustand der Bankette am Vossmoor nicht zufriedenstellend (Am Häg bis Neubauten „Eggershof“). Die Bankette bedarf der ständigen Ausbesserung durch den Bauhof. Dass bindet die Bauhofmitarbeiter und kostest regelmäßig Geld.

Damit eine dauerhafte Lösung herbeigeführt wird, beantragen wir den Ausbau eines Bürgersteiges und die Einplanung entsprechender Haushaltsmittel im Haushalt 2022.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Adam
Fraktionsvorsitzender der FWM eV

Vossmoor Moorrege

Dachprofil



CDU – Fraktion, Gemeinde Moorrege

An den
Bürgermeister der Gemeinde
Moorrege
Herrn Wolfgang Balasus

Moorrege d. 14.02.2022

Sehr geehrter Herr Balasus,

hiermit beantragt die CDU - Fraktion zur Verbesserung des Seitenstreifens in der Straße Vossmoor (von der Einmündung "Am Hög" bis zur örtlichen Bebauung) den Unterbau zusammen mit der Verlegung von Betongittersteinen zu Planen und durchzuführen. Ziel ist es das "ausfahren" des Seitenstreifens dauerhaft zu verhindern aber gleichzeitig eine Versickerung des anfallenden Regenwassers nicht zu behindern. Hier ist eine Streifenbreite von 60 cm ausreichend um die Schäden dauerhaft zu vermeiden. Der Bürgermeister wird ermächtigt hinsichtlich der Kostenermittlung und Durchführung die Planungen im ersten Halbjahr 2022 abzuschließen. Außerdem beantragen wir ein absolutes Halteverbot in diesem Bereich einzuführen um die Schulwegsicherung (ständiges ausscheren mit dem Fahrrad) zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Weinberg
Fraktionsvorsitzender
der CDU - Fraktion

Sören Weinberg
Heldreger Ring 14
25436 Moorrege

Mobil: 0171 - 3567327

weinberg- moorrege@gmx.de

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1331/2021/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.12.2021
Bearbeiter: M. Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	09.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.03.2022	öffentlich

Ortsentwicklungskonzept

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 11.12.2019 beschlossen, im Jahr 2020 ein Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Moorrege erstellen zu lassen. Aufgrund der Corona Pandemie wurde das Ortsentwicklungskonzept bis auf weiteres zurückgestellt.

Die Verwaltung hat für das Jahr 2022 vorsorglich einen Förderantrag über 42.000,- € Gesamtkosten beim LLUR gestellt, da sich die Förderrichtlinien ab 2023 ändern werden. Dies wird sehr wahrscheinlich zur Folge haben, dass sich die Zuschüsse für Ortsentwicklungskonzepte reduzieren werden. Die für das Jahr 2020 angefragten Angebote haben einen geringeren Auftragswert gehabt. Durch die im Förderantrag genannte Summe soll ein Puffer für unerwartete Zusatzkosten vorgehalten werden.

Das LLUR benötigt für den Antrag jetzt einen Beschluss der Gemeindevertretung, dass das Ortsentwicklungskonzept im Jahr 2022 erstellt werden soll.

Es ist ferner ein Beschluss notwendig, der die für die Erstellung des Ortsentwicklungskonzeptes notwendigen Mittel im Haushalt 2022 zur Verfügung stellt. Der Nachweis ist dem LLUR nach Verabschiedung des Haushaltes 2022 vorzulegen.

Da es vom LLUR erwünscht ist, die Fördermittel nach Abschluss des Projektes in einer Summe abzurufen, sind zunächst die vollen Kosten im Haushalt der Gemeinde einzuplanen. Die Fördermittel sind entsprechend als Einnahme einzuplanen.

Finanzierung:

25 % der förderfähigen Kosten, sowie 100 % der nicht förderfähigen Kosten (z.B. Eigenleistungen der Gemeinde und alle den Betrag von 42.000,- € übersteigenden Kosten) sind von der Gemeinde zu tragen.

Fördermittel durch Dritte:

75% der förderfähigen Kosten (max. 31.500,- €) werden vom LLUR getragen

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Ortsentwicklungskonzept im Jahr 2022 aufgestellt werden soll.

Für das Ortsentwicklungskonzept werden im Haushalt 2022 Mittel in Höhe von 42.000,- € bereitgestellt.

Die Verwaltung wird gebeten mindestens drei Angebote einzuholen.

Balalus
(Bürgermeister)

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1341/2022/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 11.02.2022
Bearbeiter: M. Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.03.2022	öffentlich

Stellplatzsatzung für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeinde Moorrege eine Stellplatzsatzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Außerhalb von Bebauungsplänen, in denen eine bestimmte Zahl von Stellplätzen festgesetzt ist, gibt es derzeit keine Möglichkeit bei Bauanträgen eine Mindestanzahl von Stellplätzen zu fordern. Festsetzungen in Bebauungsplänen gelten nur für den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans. Es ist daher nicht zulässig das Einvernehmen für Vorhaben, bei denen ein Baurecht nach § 34 BauGB besteht, von der Forderung nach einer bestimmten Anzahl an PKW Stellplätzen abhängig zu machen. Gleiches gilt auch für B-Pläne und Satzungen nach dem BauGB, in denen keine Stellplätze vorgeschrieben sind.

Entsprechende Forderungen können von der Baugenehmigungsbehörde lediglich als Empfehlung oder Wunsch der Gemeinde berücksichtigt werden.

Sofern das Einvernehmen wegen der geforderten Stellplätze (ohne Festsetzung im B-Plan oder Vorliegen einer Stellplatzsatzung) versagt oder eingeschränkt würde, handelte es sich um ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen.

Sofern die Gemeinde den Wunsch hat, eine bestimmte Anzahl von Stellplätzen bei Neubauten im Gemeindegebiet und nicht nur in einzelnen Bebauungsplänen vorzuschreiben, ist dies nur mit einer Stellplatzsatzung möglich.

Finanzierung: entfällt

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Moorrege wird in der vorliegenden Fassung gebilligt/mit folgenden Änderungen gebilligt.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) ist nach § 84 LSHO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 84 LSO SH i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Balagus
(Bürgermeister)

Anlagen:

Muster einer Stellplatzsatzung

Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) sowie der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. 2009, 6) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Moorrege.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (2) Garagen und Carports sind bauliche Anlagen, in denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung abgestellt werden und die auch als Stellplätze gelten.

§ 3 Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch von Garagen nachgewiesen werden.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Stellplatzsatzung.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 50 LBO SH.
- (3) Bei baulichen Anlagen verschiedener Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung der Richtzahlen gemäß Anlage 1 ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden, sollte die für die Berechnung der notwendigen Stellplätze maßgebende Einheit überschritten werden.

§ 5 Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückszufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.
- (4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen. Bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen einer für je 5 notwendige Stellplätze.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der LBO SH auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Erhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer notwendige Stellplätze entgegen der Bestimmungen des § 2 nicht herstellt, nicht instandhält oder nicht ablöst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Moorrege eingereicht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde, den

Der Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze
(Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.0	Wohngebäude	
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.4	Wohnhäuser mit Seniorenwohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit
1.5	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.6	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen	
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche
3.0	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
4.0	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucherplätze
5.0	Sportstätten	
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucherplätze
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstellplätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauerplätze
5.6	Boothäuser/Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten	
7.1	Allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 25 Schüler
7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche
8.0	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Reparaturstand
9.0	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Parzellen
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1332/2022/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 06.01.2022
Bearbeiter: Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	09.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.03.2022	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Unter „Erschließung“ im Sinne des § 123 ff. BauGB sind alle erstmaligen baulichen Maßnahmen zu verstehen, die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung von Bauland erst möglich machen.

Dazu gehören insbesondere die Herstellung von Verkehrsanlagen sowie die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Die Erschließung zielt damit auf die Baureifmachung von Bauland ab.

Der Begriff „Beitrag“ wird im geltenden Recht häufig erwähnt. Einen einheitlichen, für das Bundes- und Landesrecht allgemein gültigen Begriff des Beitrags gibt es nicht. Der Beitrag im Sinne von „Erschließungsbeitrag“ ist eine kommunale Abgabe, in Form einer Geldleistung. Außerdem unterliegt er dem Grundsatz der Einmaligkeit.

Damit wird der Erschließungsbeitrag als einmalige Gegenleistung für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB erhoben, als Ersatz der von der Gemeinde erbrachten finanziellen Aufwendungen. Er ist von den Eigentümern der Grundstücke zu leisten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben (= Beitragserhebungspflicht).

Dieser Pflicht können sie nur mit einer gültigen Erschließungsbeitragssatzung nachkommen, da das Vorliegen einer Erschließungsbeitragssatzung eine unbedingte Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und Grundlage des Beitragsbescheids ist. Auch Ablösevereinbarungen sind nur mit gültiger Erschließungsbeitragssatzung möglich. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden nicht nur berechtigt sind, eine entsprechende Satzung zu erlassen, sondern auch dazu verpflichtet.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer solchen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeinde-verordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Dem Bürgermeister der Gemeinde Moorrege wurde 2016 eine Sitzungsvorlage mit entsprechenden Satzungsentwurf vorgelegt. Mit Vermerk vom 01.02.2016 wurde vom Bürgermeister entschieden, die Thematik nicht in den gemeindlichen Gremien zu beraten und keinen Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege, die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

Balasmus

Anlagen:

Satzungsentwurf zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

**Satzung
der Gemeinde Moorrege
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 23. März 2022**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege in ihrer Sitzung am 23.03.2022 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind,
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Breiten sind Wendepunkte in voller Breite beitragsfähig.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 4 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie.
- c) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Zahl der vorhandenen Garagengeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 6 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungsgebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (8) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege, auch kombinierte Geh- und Radwege
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
- 8 Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde. Diese Entscheidung ist für jede Erschließungsanlage gesondert zu treffen.

Mischflächen i.S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und auf denen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet ist.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,

- b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Erforderlichkeit ist aktenkundig zu machen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Moorrege, den 22.03.2022

Balalus
Bürgermeister

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer solchen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeindeverordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Dem Bürgermeister der Gemeinde Moorrege wurde 2016 eine Sitzungsvorlage mit entsprechendem Satzungsentwurf vorgelegt. Mit Vermerk vom 01.02.2016 wurde vom Bürgermeister entschieden, die Thematik nicht in den gemeindlichen Gremien zu beraten und keinen Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege, die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

Balasmus

Anlagen:

Satzungsentwurf zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

CDU - Fraktion, Gemeinde Moorrege

An den
Bürgermeister der Gemeinde
Moorrege
Herrn Wolfgang Balasus

Moorrege d. 14.02.2022

Sehr geehrter Herr Balasus,

hiermit beantragt die CDU - Fraktion die bestehenden Ortsteilschilder (Heldrege und Oberglinde - 4 Stck.) zu erneuern und gleichzeitig 2 zusätzliche "Begrüßungsschilder" (wie kurz hinter der Pinnaubrücke) in den Bereichen "Hamburger Straße" und "Unterglinder Weg" zu montieren.
Hierzu wird der Bürgermeister mit der Kostenermittlung und der Durchführung beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Weinberg
Fraktionsvorsitzender
der CDU - Fraktion

Sören Weinberg
Heldreger Ring 14
25436 Moorrege

Mobil: 0171 - 3567327

weinberg-moorrege@gmx.de

CDU - Fraktion, Gemeinde Moorrege

An den
Bürgermeister der Gemeinde
Moorrege
Herrn Wolfgang Balasus

Moorrege d. 14.02.2022

Sehr geehrter Herr Balasus,

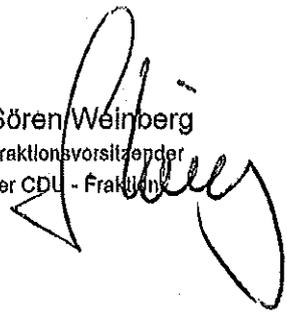
hiermit beantragt die CDU - Fraktion die Ersatzbeschaffung und Neumontage von 13 Sitzbänken (WPC) und 3 Bankgruppen mit Tisch (WPC) an verschiedenen zum Teil schon bestehenden Standpunkten. Aufgrund von Örtlichkeiten an jetzigen Standorten auch eine Verlagerung in andere Bereiche.

Die Kostenschätzung mit Montage (Bauhof) liegt hier bei 8.500 € .

Mit der Durchführung der Maßnahme wird der Bürgermeister zusammen mit dem Bauhof beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Weinberg
Fraktionsvorsitzender
der CDU - Fraktion



Sören Weinberg
Heldreger Ring 14
25436 Moorrege

Mobil: 0171 - 3567327

weinberg- moorrege@gmx.de